



Wilfried Härle

Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen

Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells



Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen

Wilfried Härle

Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen

Eine kritische Sichtung des
Hamburger Modells



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig



Wilfried Härle, Dr. theol., Jahrgang 1941, ist Professor em. für Systematische Theologie. Nach dem Studium der Evangelischen Theologie in Heidelberg und Erlangen lehrte er von 1975 bis 2008 an den Universitäten Kiel, Groningen (NL), Marburg und Heidelberg. Parallel dazu war er achtzehn Jahre lang Mitglied und zwölf Jahre lang Vorsitzender der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD und drei Jahre lang Mitglied der Enquete-kommission des Deutschen Bundestages für Ethik und Recht der modernen Medizin. Seit seiner Emeritierung ist er als Buchautor und Vortragsreisender tätig.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: 3W+P, Rimpär
Druck und Binden: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-374-06266-9
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Die Vorgeschichte des Gutachtens, das den Inhalt dieses Buches bildet, reicht weit zurück. Im Jahr 1995 entstand in Hamburg ein »Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht« (GIR), aus dem das Projekt »Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung« (genannt »RUfa 1.0«) hervorging. Freilich blickte dieser GIR bei seiner Gründung selbst schon auf »die langjährige Hamburger Praxis eines gemeinsamen Religionsunterrichts für Schülerinnen und Schüler aller religiösen Bekenntnisse und weltanschaulichen Orientierungen« zurück und stellte sich die Aufgabe, diese Praxis »weiterzuentwickeln«.¹

Zur Vorgeschichte dieser Initiative gehörte zunächst die Nachkriegsentscheidung der römisch-katholischen Kirche, sich nicht am Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg zu beteiligen, sondern stattdessen Schulen in eigener kirchlicher Trägerschaft zu errichten und in ihnen katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

1 Diese Aussagen sind unter dem Titel »Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg. Empfehlungen zum Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Hamburg« veröffentlicht worden in dem von F. Doedens und W. Weiße herausgegebenen Band: Religionsunterricht für alle: Hamburger Perspektiven zur Religionsdidaktik, Münster 1997, S. 35–41.

Zu dieser Vorgeschichte gehörte ferner die sukzessive Entwicklung der Freien und Hansestadt zu einer in weltanschaulich-religiöser Hinsicht pluralen und säkularisierten Großstadt. Diese – noch anhaltende – Entwicklung wirkte sich naturgemäß auch auf die Teilnahme der Schülerschaft am (evangelischen) Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen der Stadt aus. Um auf diesen Prozess zu reagieren, wurde unter Mitwirkung der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sowie der späteren Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein eigenes Konzept des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen Hamburgs entwickelt, dessen Pointe darin bestand, einen gemeinsamen Religionsunterricht von Schülerinnen und Schülern im Klassenverband oder in Lerngruppen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit (und Weltanschauung) zu ermöglichen und in dialogischer Form durchzuführen.

Um die Vereinbarkeit dieses Hamburger Modells mit Art. 7 Abs. 3 GG in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu prüfen, erstattete Prof. Christoph Link am 15. Januar 2001 auf Bitte des Kirchenamtes des Nordelbischen Kirche ein Rechtsgutachten, das in dem Satz gipfelte: »Unter den hier vorgetragenen Maßgaben erscheint der ›Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung‹ nach dem Hamburger Modell mit dem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts in Art. 7 Abs. 3 GG – noch – vereinbar.« Das auffällige »noch« in dem Schlusssatz konnte natürlich auf Dauer nicht befriedigen, sondern signalisiert so etwas wie eine Not- oder Übergangslösung. Zudem hatte Link in seinem Gutachten (in der Zusammenfassung Ziff. 6b) die Zusammenarbeit auf die verschiedenen christlichen Konfessionen begrenzt und eine

Zusammenarbeit mit anderen Religionen und Weltanschauungen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die weitere Entwicklung des Religionsunterrichts in Hamburg wurde markiert durch insgesamt fünf Verträge, die in den Jahren 2005, 2007 und 2013 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und verschiedenen Religionsgemeinschaften, geschlossen wurden.² Von ihnen enthielten die ersten drei Verträge (mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, dem Heiligen Stuhl [also der römisch-katholischen Kirche] und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg) Gewährleistungsgarantien für die Erteilung von Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz bzw. »durch besondere Vereinbarungen auf der Grundlage des Hamburgischen Schulgesetzes«, erwähnten aber den »Religionsunterricht für alle« nicht.

Das änderte sich in den Verträgen, die im Jahr 2013 mit den Islamischen Verbänden bzw. Religionsgemeinschaften (DITIB, SCHURA und VIKZ) und mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland geschlossen wurden. Neben und vor der Gewährleistungsgarantie für Islamischen und Alevitischen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes wird in diesen Verträgen seitens der Vertragsparteien die Anerkennung des Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen als erhaltenswertes Modell zum Ausdruck gebracht. Dabei taucht jedoch der Formelteil »in evangelischer Verantwortung« nicht auf. Stattdessen wird in diesen beiden Verträgen als Ziel eine Weiterentwicklung des Hamburger Modells genannt, durch die sowohl alle Religionsgemeinschaften im verfassungs-

² Siehe die für den Religionsunterricht einschlägigen Passagen dieser Verträge im Anhang I dieses Buches auf S. 161–165.

rechtlichen Sinn gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt sind als auch die gemeinsame Teilnahme der Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit ermöglicht wird.

Bevor dieses Ziel mittels Gutachten und Symposien verfolgt werden konnte, hatte der Senat der Freien und Hansestadt bereits zwei religionsrechtliche bzw. religionswissenschaftliche Gutachten an Prof. Heinrich de Wall, Erlangen, und an Prof. Gritt Klinkhammer, Bremen, in Auftrag gegeben, durch die geprüft werden sollte, ob bei den drei oben genannten Islamischen Verbänden die Eigenschaft der »Religionsgemeinschaft« vorliegt. Diese Gutachten wurden in den Jahren 2011 und 2012 erstattet und führten im Rahmen des Vertragsabschlusses mit den Islamischen Verbänden zu deren Anerkennung als Religionsgemeinschaften.³

3 Dabei ist es allerdings bemerkenswert, dass das Gutachten von de Wall mit einer deutlichen Einschränkung schließt, die folgenden Wortlaut hat: »Auch die in der Bundesrepublik ansässigen und tätigen Organisationen von Staatsreligionen bzw. Kirchen können Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sein. Indes widerspräche es dem Grundsatz der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften und der in Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG vorausgesetzten Unterscheidung von Religionsgemeinschaften und Staat, wenn ausländischen Staaten das Recht vermittelt würde, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG zu definieren. Ausländische Staaten dürfen daher keinen Einfluss auf die Definition dieser Grundsätze nehmen. Nach den Satzungen von DITIB und des DITIB-Landesverbands ist ein solcher Einfluss von Organen des türkischen Staates allerdings nicht ausgeschlossen. Insofern ist eine Änderung dieser Satzungen empfehlenswert.« Das Wort »empfehlenswert« ist nach Auskunft des Verfassers zu verstehen als »erforderlich, wenn DITIB als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes anerkannt werden will«, also im Sinne eines verfassungsrechtlichen Erfordernisses, das durch eine Satzungsänderung (oder auf einem anderen Weg) sichergestellt werden kann.

Im Oktober 2016 veranstaltete die evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland (kurz »Nordkirche« genannt) ein Symposium zur Weiterentwicklung des RUfa, dessen Ziel es war, durch die Verbindung von juristischen, theologischen und pädagogischen Perspektiven die Möglichkeiten auszuloten, dieses Hamburger Modell unter dem Dach von Art. 7 Abs. 3 GG zu positionieren. Dabei wurde deutlich, dass diese Positionierung einer genaueren Beschreibung und Beurteilung bedarf, als sie bis dato vorlag. Um dazu zu kommen, beauftragte die Kirchenleitung der Nordkirche Herrn Prof. Hinnerk Wißmann mit der Erstellung eines verfassungsrechtlichen Gutachtens, das von ihm am 20. Juli 2017 erstattet wurde. Es diente der Klärung der Frage, nach welchen Kriterien sich aus religionsverfassungsrechtlicher Sicht entscheidet, ob die Inhalte des »Religionsunterrichts für alle« mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften übereinstimmen und unter welchen Bedingungen demzufolge Alternativen zur getrennten Organisation von Religionsunterricht verschiedener Religionsgemeinschaften möglich oder notwendig sind. Zugleich sollte geprüft werden, anhand welcher Kriterien die Konfessionsgebundenheit des Religionsunterrichts auf den verschiedenen Ebenen (von der Unterrichtsgestaltung bis zur Schulorganisation) zu bewerten ist und wie sie jeweils gewährleistet wird. Schließlich sollte auch geprüft werden, welche Unterrichtsgestaltung und Organisationsform des Religionsunterrichts sicherstellen kann, dass die Schülerinnen und Schüler dem jeweiligen Wahrheitsanspruch ihrer eigenen Religion in der von Art. 7 Abs. 3 GG intendierten Weise begegnen.

Diese Änderung der Satzung hat jedoch bislang im DITIB Hamburg nicht stattgefunden.

In einem Symposium, das noch im Jahr 2017 stattfand, wurde dieses »verfassungsrechtliche Orientierungsgutachten« von Herrn Wißmann diskutiert. Dabei ergab sich als eine – wenn nicht sogar als die – entscheidende Frage, inwiefern die Vermittlung eigener Glaubenswahrheit vereinbar ist mit der Vermittlung fremder Glaubenswahrheiten. Die Beantwortung dieser Frage wurde sowohl vom Gutachter wie auch von der Kirchenleitung als eine *theologische Aufgabe* verstanden und bezeichnet, die jede Religionsgemeinschaft für sich beantworten und verantworten muss.

Diese Einsicht führte zu der Erteilung eines theologischen Gutachtensauftrags an mich sowie zu der Bitte an die anderen beteiligten Religionsgemeinschaften und Verbände, diese Frage(n) aus ihrer Sicht theologisch zu beantworten. Am 17. April 2019 konnte ich mein Gutachten, das in diesem Buch veröffentlicht wird, der Kirchenleitung der Nordkirche vorlegen. Am 7./8. Juni 2019 wurde – auch unter Beteiligung von Vertretern der anderen Religionsgemeinschaften und von Prof. H. Wißmann – ein neuerliches Symposium über die Frage der Weiterentwicklung des Hamburger Modells RUfa durchgeführt. Dort durfte ich mein theologisches Gutachten in Form eines Einführungsreferats vorstellen und auf die Stellungnahmen der anderen Religionsgemeinschaften und von Herrn Wißmann reagieren.

Die Zentralfrage, die mir schon für mein Gutachten, dann aber auch für dieses neuerliche Hamburger Symposium gestellt war, lautete: »Lassen sich in einem mit dem Grundgesetz vereinbaren Religionsunterricht gemäß den theologischen Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Nordkirche konkurrierende Wahrheitsansprüche vertreten?« Die theologische Beantwortung dieser komplexen Frage sollte klären, ob ein Religionsunterricht, der von *mehreren* Reli-

gionsgemeinschaften gemeinsam verantwortet und erteilt wird, sowohl mit den Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1–3 GG als auch mit den theologischen Grundsätzen der Nordkirche vereinbar ist.

Dabei wird mit dem Ausdruck »konkurrierende Wahrheitsansprüche« die Tatsache angesprochen, dass es zwischen den Grundsätzen der am Hamburger Religionsunterricht beteiligten Religionsgemeinschaften nicht nur *Gemeinsamkeiten* und *Unterschiede*, sondern auch gravierende *Gegensätze* gibt, die sich zum Beispiel auf das Gottesverhältnis und Gottesverständnis, auf die Beurteilung der verschiedenen Heiligen Schriften, auf die Zulässigkeit von Konversionen, auf den Umgang mit Andersgläubigen sowie auf Speisevorschriften beziehen. Von solchen Gegensätzen gilt jedenfalls nach evangelisch-lutherischem Verständnis, dass einander widersprechende Aussagen *nicht zugleich wahr sein oder als wahr gelehrt werden können*.⁴ Deshalb sind solche Gegensätze und Widersprüche nicht mit dem Erfordernis des grundgesetzkonformen Religionsunterricht vereinbar, in dem die jeweiligen Grundsätze der Religionsgemeinschaften durch die Lehrkräfte *als gültige Wahrheiten* zu vermitteln sind.

Wenn man auf dieses Kriterium des Grundgesetzes verzichtet, mutiert der Religionsunterricht zur neutralen Religionskunde. In einer neutralen Religionskunde lassen sich sehr wohl auch die einander widersprechenden Grundsätze von Religionsgemeinschaften darstellen und nebeneinan-

4 Vermutlich gilt das auch für alle anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften. Neutestamentliche Belege für die Forderung der Widerspruchsfreiheit finden sich in Matthäus 5,37; 2. Korinther 1,18f. und Jakobus 5,12. Zur theologischen Begründung siehe Wilfried Härle, Widerspruchsfreiheit, in: NZStH 28/1986, S. 223–237.

derstellen. Solche religionskundliche Elemente dürfen, ja müssen auch im Religionsunterricht dort vorkommen, wo andere Religionen, ihre Grundsätze, Lehren und Gebräuche dargestellt und möglicherweise mit den eigenen Grundsätzen, Lehren und Gebräuchen verglichen werden. Dabei ist es ein Gewinn an authentischer Darstellung fremder religiöser Positionen, wenn diese durch Lehrkräfte dargestellt und erläutert werden, die selbst dieser Religionsgemeinschaft angehören und gastweise mit Rederecht an diesen religionskundlichen Teilen des Religionsunterrichts teilnehmen.

Hierbei und bei der Ausbildung von Lehrkräften, bei der Planung des Religionsunterrichts sowie bei der Vertretung gemeinsamer Interessen ist – insbesondere in einer pluralen Situation, wie sie in Hamburg besteht – die Kooperation zwischen verschiedenen Konfessionen oder Religionsgemeinschaften nicht nur möglich, sondern wünschenswert. Aber eine solche Kooperation muss von einer Fusion bei der Erteilung des Religionsunterrichts grundsätzlich unterschieden werden, da diese zu einer Konfusion der religiösen Grundsätze im Unterricht führt, die unbedingt ausgeschlossen werden muss.

Dabei sollte es im Interesse der Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Religionsgemeinschaften liegen, dass die Teilnahme am Religionsunterricht auch anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer religiösen oder weltanschaulichen Bindung oder Orientierung möglich ist. So verstanden, das heißt als Angebot sollten die jeweiligen konfessionellen Religionsunterrichte unter strikter Wahrung ihrer jeweiligen Identität offen sein für alle Schülerinnen und Schüler.

Die Grundhaltung, die darin zum Ausdruck kommt, kann man als »Pluralismus aus Überzeugung« oder als »positio-

nellen Pluralismus« bezeichnen, in dem die eigene religiöse Wahrheitsgewissheit verbunden ist mit dem Respekt gegenüber anderen, auch gegensätzlichen religiösen Überzeugungen, sofern auch diese zu solchem Respekt fähig und bereit sind. Daraus ergibt sich das Konzept eines pluralismus- und kooperationsoffenen Religionsunterrichts, der unterschiedliche religiöse Wahrheitsgewissheiten als gegeben voraussetzt und mit deren (pluralismusoffenen) Repräsentanten respektvoll umgeht. Wenn dies ohne Verschleierung und Verharmlosung, aber auch ohne Verachtung und Hämie gelingt, ist es ein immenser Gewinn auch für eine echte, das heißt: auf Wahrheit basierende Befriedung unserer pluralen und in vielen Hinsichten zerrissenen Gesellschaft.

Die oben genannte undifferenzierte »Zentralfrage« nach der gleichzeitigen Vertretbarkeit konkurrierender Wahrheitsansprüche kann und möchte ich daher differenzierend wie folgt beantworten: Eine Lehrkraft, die das Fach »Evangelische Religionslehre« erfolgreich für das Lehramt studiert und abgeschlossen hat und einer evangelischen Kirche angehört, kann evangelischen Religionsunterricht für alle interessierten Schüler anbieten und – wenn das von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird – ihnen auch erteilen. Sie kann aber weder katholischen, noch jüdischen, noch islamischen noch alevitischen Religionsunterricht erteilen. Und dasselbe gilt für alle Lehrkräfte einer dieser Konfessionen oder Religionsgemeinschaften im Verhältnis zu den anderen. Wohl aber können und sollen Religionslehrer mit den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften und ihren Lehrkräften auf möglichst vielen Ebenen kooperieren, deren Fähigkeiten zur Vermittlung ihrer eigenen religiösen Grundsätze in den eigenen Religionsunterricht einbeziehen und ihn als Angebot für alle Schüler offenhalten.

Die Zukunft wird zeigen, ob diese Beantwortung der gestellten Zentralfrage bei der Weiterentwicklung des Hamburger Religionsunterrichts unter pluralistischen Bedingungen aufgenommen und fruchtbar gemacht wird.

Zu den besonders erfreulichen Ereignissen des Hamburger Pfingstsymposiums gehörte – nicht nur für mich – die öffentliche Erklärung des Vertreters des katholischen Erzbistums Hamburg, dass neuerdings ein Interesse der römisch-katholischen Kirche bestehe, sich auf klaren Grundlagen an dem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu beteiligen oder sich ihm zumindest anzunähern.

Abschließend ist es mir ein Bedürfnis, den Personen zu danken, ohne die mein Gutachten schwerlich zustande gekommen wäre.

Ich nenne zuerst die Ansprechpartner aus der Nordkirche, die mit unerschöpflicher Geduld meine Bitten um Auskünfte, Erläuterungen und Unterlagen erhört haben: Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Pastor Hans-Ulrich Keßler, Pastorin Birgit Kuhlmann und Prof. Dr. Peter Unruh.

Sodann nenne ich (ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge) die Personen, die mir bei der Erarbeitung meines Gutachtens mit Informationen oder ihrem Rat zur Seite gestanden haben: Prof. Dr. Heinrich de Wall, Dr. Ines Härle und Dr. Tobias Härle, Prof. Dr. Martin Heckel, Pastorin Imke Heidemann, Prof. Dr. Eilert Herms, Fachdezernent Stefan Hetzer, Prof. Dr. Wolfgang Huber, Prof. Dr. Kai-Uwe Jacobs, Schulreferent Harald Lehmann, Prof. Dr. Michael Moxter, PD Dr. Gudrun Neebe, Prof. Dr. Reiner Preul, Pfarrer Ulrich Ruck, Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Prof. Dr. Ursula Spuler-Stegemann, Prof. Dr. Joachim Weinhardt sowie Studienleiter Rainer Zwenger.

Ferner habe ich (auch diesmal) der Leiterin der Bibliothek in Birkach, Frau Silke Wedemeier und ihren Mitarbeiterinnen sehr zu danken, die mir bei der Beschaffung der Literaturfülle eine ebenso unersetzbare wie unermüdliche Hilfe waren.

Schließlich möchte ich der Evangelischen Verlagsanstalt Leipzig in Gestalt von Dr. Annette Weidhas, Therese Schmude und Stefan Selbmann danken, die durch ihr Interesse und ihre fachliche Kompetenz die Veröffentlichung dieses Bandes in denkbar kurzer Frist ermöglicht haben.

Möge dieses Buch dem Religionsunterricht als einer der wichtigsten Möglichkeiten und Gelegenheiten, die nachwachsenden Generationen in unserer Gesellschaft mit tragfähigen Glaubensüberzeugungen bekannt zu machen, dienen – gerne auch weit über Hamburg hinaus.

Heidelberg/Ostfildern, den 14.06.2019

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	XIX
1 Ergebnisskizze	1
2 Der Auftrag für das theologische Gutachten	11
3 Die rechtlichen Bestimmungen zum Religionsunterricht	13
3.1 Die Bestimmungen des Grundgesetzes zum Religionsunterricht	13
3.2 Die Verfassungsgerichtsentscheidung zum Religionsunterricht	21
3.3 Bestimmungen der Hamburger Staatsverträge zum Religionsunterricht	31
3.4 Das verfassungsrechtliche Gutachten von Hinnerk Wißmann	36
4 Die pluralistischen Bedingungen für den Religionsunterricht	45
5 Das Verhältnis von Religionen zueinander aus christlicher Sicht	61
5.1 Das strukturelle Verhältnis der Religionsgemeinschaften	61
5.2 Das innere Verhältnis religiöser Positionen zueinander	70

5.3	Das Verhältnis des Christentums zu anderen Religionen	81
5.4	Bildung zur Toleranz im Religionsunterricht	113
6	Die Rolle der Erziehungsberechtigten und Schüler	121
7	Die Rolle der Religionslehrkräfte und ihrer Beauftragung	129
8	Fazit	141
	Literaturverzeichnis	145
	Anhang I	161
	Die Hamburger Staatsverträge zum Religionsunterricht	161
	Anhang II	167
	Didaktische Grundsätze des Religionsunterrichts für alle (DGRUfa)	167
	Register	175
	A Stellen aus Heiligen Schriften	175
	I Bibelstellen	175
	II Koranstellen	177
	B Personen	177
	I Aus der Bibel	177
	II Aus der Theologie-, Kirchen- und Religionsgeschichte	177
	C Begriffe	179